



## Kontrollschilder-Abtretung

Stand: 3. Januar 2018

**Gebühr für die Bearbeitung  
und Bewilligung: Fr. 250.—**

**ZG**

**ZG**

**ZG**

### 1. Bisherige Halterperson

Name bzw.

Firmenname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Heimatort: \_\_\_\_\_

Telefon P: \_\_\_\_\_ Telefon G: \_\_\_\_\_

Unterschrift,

Firmenstempel  
(obligatorisch): \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

### 2. Neue Halterperson

Name bzw.

Firmenname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Heimatort: \_\_\_\_\_

Telefon P: \_\_\_\_\_ Telefon G: \_\_\_\_\_

Unterschrift,

Firmenstempel  
(obligatorisch): \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift bestätigen die gesuchstellenden Personen, dass die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 3 und 4) und die Rechtsgrundlagen (Ziff. 5 und 6) auf der Seite 2 gelesen und verstanden wurden.

### 3. Erforderliche Unterlagen für die Kontrollschilderübertragung

- Pro Fahrzeug ein Fahrzeugausweis oder das Formular 13.20 A im Original;
- Ein elektronischer Versicherungsnachweis (eVn) pro Fahrzeug;  
(Ist vorgängig durch die gesuchstellende Person beim Versicherer zu organisieren.)
- Kopien der Personalausweise (Pass, ID, Ausländer- oder Führerausweis) zu Ziffer 1 und 2 (beidseitig); ebenso der unterschriftsberechtigten Personen gemäss Handelsregister;
- Handelsregisterauszug bei juristischen Personen; bei Einzelfirmen zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der kantonalen Ausgleichskasse.

### 4. Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Kontrollschilderübertragung

Das Erschleichen eines Ausweises durch unrichtige Angaben oder Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen wird gemäss Art. 97 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:  
07.30 - 11.45 h  
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen  
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch  
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

## 5. Bestimmungen des Strassenverkehrsamtes (StVA)

### a. Grundlagen der Übertragung

Natürliche und juristische Personen können ihnen zugeteilte Kontrollschilder unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1a Abs. 2 Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 31. Dez. 2017, BGS 751.22, und die Verordnung über die Kontrollschildnummern vom 12. Dez. 2017, BGS 751.222). Die Bearbeitungsgebühr von CHF 250.- wird der neuen Halterperson verrechnet (Ziff. 5.18 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dez. 2005, BGS 751.221).

### b. Voraussetzungen für eine Übertragung

- Die gleichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wie bei einer erstmaligen Immatrikulation.
- Der Standort des Fahrzeugs muss im Kanton Zug sein.
- Juristische Personen und Einzelfirmen müssen bei der kantonalen Ausgleichskasse gemeldet sein.
- Angabe der vollständigen Wohn- oder Geschäftsadresse; Postfach allein genügt nicht.
- Name und Adresse müssen mit der Einwohnerkontrolle bzw. dem Handelsregister Zug identisch sein.
- Bereits zugestellte Aufgebote zu periodischen Fahrzeugprüfungen bleiben bestehen.
- Mit der Übernahme der Kontrollschilder übernimmt die neue Fahrzeughalterin bzw. der neue Fahrzeughalter alle Konsequenzen, die sich aus der Schilderübertragung ergeben können.
- Das Strassenverkehramt entscheidet abschliessend über die Kontrollschilderübertragung.

### c. Erbgang

Im Todesfall müssen Personen, welche auf der Erbenbescheinigung aufgelistet, im Kanton Zug wohnhaft sind und keinen Anspruch auf das Kontrollschild erheben, schriftlich verzichten und eine Kopie der ID/Pass oder des Ausländerausweises beilegen.

### d. Gelöschte Firmen im Handelsregister

Im Handelsregister gelöschte Firmen haben keinen Anspruch auf die bisherigen Kontrollschilder und können diese auch nicht übertragen.

## 6. Rechtsgrundlagen (Auszüge)

### Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Okt. 1976 (SR 741.51)

#### Art. 87 Schilderabgabe

**Abs. 1** Die einmal zugeteilte Schildnummer bleibt für den Halter reserviert. Die Zuteilung anderer Nummern ist zulässig, wenn die Schilder länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden sind.

**Abs. 5** Die Kontrollschilder, mit Ausnahme der Schilder für die provisorische Zulassung, bleiben Eigentum der Behörde.

#### Art. 77 Standort

**Abs. 1** Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird.

### Verordnung über die Kontrollschildnummern (KnV) vom 12. Dez. 2017 (BGS 751.222)

#### §2 Abtretung von Kontrollschildern

**Abs. 1** Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer drei Monate nach der Immatrikulation des Fahrzeugs und bis ein Jahr nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschildes an andere Fahrzeughaltende abtreten.

**Abs. 2** Tritt eine Fahrzeughalterin/ein Fahrzeughalter gleichzeitig mehrere Kontrollschildnummern an die gleiche Person ab, erhebt das StVA die Abtretungsgebühr von Ziffer 5.18 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr (BGS 751.221) nur einmal.

**Abs. 3** Stirbt die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter, haben der Ehegatte/die Ehegattin, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner sowie die Kinder und die Eltern Anspruch auf Abtretung der Kontrollschildnummer. Der Anspruch ist innert eines Jahres nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschildes geltend zu machen.

**Abs. 4** Die Abtretung ist nur zulässig, wenn keine mit der Kontrollschildnummer zusammenhängenden Forderungen des Strassenverkehrsamts gegenüber der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter ausstehend sind.

#### § 3 Verfügungsbefugnis des Strassenverkehrsamtes

**Abs. 1** Das StVA verfügt wieder über die Kontrollschilder, wenn

- innert eines Jahres nach der Zuteilung auf die Kontrollschildnummer kein Fahrzeug immatrikuliert wird;
- das Kontrollschild länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden ist.